

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und
freiwilligen Leistungen**

1.8

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und
freiwilligen Leistungen
(unter Berücksichtigung der Euro-Umstellung zum 01.01.2002)**

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben g und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NRW S. 214), § 36 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25.02.1975 (GV NRW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.1989 (GV NRW S. 102) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NRW S. 214), in seiner Sitzung am 17.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Wetter (Ruhr) unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
- (2) Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche freiwilligen Hilfeleistungen besteht nicht.

**§ 2
Kostenersatz**

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG wird der Ersatz von entstehenden Kosten verlangt:

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und
freiwilligen Leistungen

1.8

1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist.
4. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz FSHG findet keine Anwendung.

§ 3
Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und
freiwilligen Leistungen**

1.8

**§ 4
Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- (2) Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für die vergleichbaren Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.
- (3) Kosten für Personal, Fahrzeuge, Geräte u. a. werden nebeneinander erhoben.

**§ 5
Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei den Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Kreisleitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Kreisleitstelle nicht voraus, so findet Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß zur Einsatzzeit die Anfahrtszeit zum Einsatzort gehört. Bei Einsätzen, Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird jede angebrochene Einsatzstunde als volle Einsatzstunde berechnet.

**§ 6
Fahrzeug und Gerätekosten**

- (1) Bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und
freiwilligen Leistungen**

1.8

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden.
Dabei wird jede angebrochene Einsatzstunde als volle Einsatzstunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

**§ 7
Sachkosten**

- (1) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Einsätzen nach § 2 durch die Inanspruchnahme Dritter, insbesondere hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG, oder sonstiger Stellen entstehen, sind in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.

**§ 8
Kostenschuldner**

Kostenersatz schulden die in § 2 genannten natürlichen und juristischen Personen.

Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 9
Gebührensschuldner**

Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat.

Wird die Leistung von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig.

§ 8 letzter Satz gilt entsprechend.

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und
freiwilligen Leistungen**

1.8

**§ 10
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sowie die zur Kostenerstattung angeforderten Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Wetter (Ruhr) zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kosten- und Gebührentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) vom 20.06.1984 außer Kraft.

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und
freiwilligen Leistungen**

1.8

Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Leistungen

	Gebühr € je Stunde
<u>1. Personaleinsatz</u>	
Feuerwehrmann (Sammelbegriff)	13,80
<u>2. Fahrzeugeinsatz</u>	
2.1 Löschfahrzeuge	
2.1.1 LF 16	58,80
2.1.2 TLF 16	46,02
2.1.3 LF 8	44,48
2.2 Drehleiter DLK 23/12	94,59
2.3 Einsatzleitwagen ELW 1	18,92
2.4 Kommandowagen	15,34
<u>3. Geräteeinsatz</u>	
3.1 Tragbare Pumpe TS 8	15,34
3.2 elektr. Tauchpumpe	6,14
3.3 Notstromaggregat	8,69
3.4 Greif- und Kettenzüge, Winden	7,67
3.5 Pressluftatmer	6,14
3.6 Flutlichtscheinwerfer mit Stativ	5,62
3.7 Motorsäge, Bohrhammer	7,67
3.8 Trennschleifer	7,16
3.9 Be- und Entlüftungsgerät	7,67
<u>4. Schutzausrüstung</u>	
Chemikalienvollschutzanzug	13,29

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und
freiwilligen Leistungen**

1.8

5. Entsorgungsleistungen

Entsorgungsleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

6. Beschädigte Ausrüstungsgegenstände

Beschädigte bzw. unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände und Schutzausrüstungen werden zu den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

7. Böswillige und mißbräuchliche Alarmierung

Für Personal, Fahrzeuge und Geräte die unter 1. – 4. genannten Gebühren.

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und
freiwilligen Leistungen**

1.8

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluß vom 17. Oktober 1991 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Leistungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NRW S. 214) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 28.10.1991

gez. Schmidt

Ulrich Schmidt
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 09.11.1991.

Euro-Umstellung veröffentlicht in der Zeit vom 05.12. bis 19.12.2001 als Aushang in allen Verwaltungsgebäuden und Nebenstellen.